

# FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Minister für Raumplanung und  
Dezentralisierung,

Verbringen

## **Erlass zur Festlegung der in digitaler Form aufzuzeichnenden Straßendaten gemäß Artikel D1513-10 des Verkehrsgesetzbuchs**

NOR: XXX

**Zielgruppen:** Verkehrspolizeibehörden, Betreiber öffentlicher Straßen, Parkplatzbetreiber.

**Betr.:** Dieser Erlass legt die in digitaler Form aufzuzeichnenden Daten und die entsprechenden geografischen Abgrenzungen, die digitalen Formate und Digitalisierungsfristen fest.

Festlegung der Daten, der geografischen Grenzen, innerhalb derer die betreffenden Daten in digitaler Form aufgezeichnet werden müssen, der digitalen Formate und der Digitalisierungsfristen gemäß Artikel D1513-10 des Verkehrsgesetzbuchs.

**Inkrafttreten:** Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

**Anwendung:** Dieser Erlass wird gemäß Artikel D1513-10 des Verkehrsgesetzbuchs erlassen.

**Der dem Minister für Raumplanung und Dezentralisierung beigeordnete Minister,  
der für Verkehr zuständig ist,**

gestützt auf die überarbeitete Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern und insbesondere auf darin enthaltenen Artikel 6a;

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2022/670 der Kommission vom Mittwoch, 2. Februar 2022;

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 885/2013 der Kommission vom Mittwoch, 15. Mai 2013;

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 886/2013 der Kommission vom Mittwoch, 15. Mai 2013;

Gestützt auf den Verkehrskodex (Code des transports), insbesondere auf Artikel L1513-2;

Gestützt auf das Dekret Nr. [XX-XXX] über die Digitalisierung der Verkehrs- und Straßenverkehrssicherheitsdaten und -informationen gemäß Artikel L1513-2 des Verkehrsgesetzbuchs,

Gestützt auf die Verordnung vom [XXX], die die Merkmale von Daten und Informationen über die Straßeninfrastruktur, Vorschriften, Ereignisse und Verkehrsbedingungen für die Entwicklung von Straßeninformationen, Unfallverhütung, Verbesserung der Unfallreaktion, Kenntnis der Straßeninfrastruktur und des Straßenverkehrs festlegt:

erlässt Folgendes:

### **Artikel 1**

Die Daten, die in digitaler Form gemäß Artikel D1513-10 des Verkehrsgesetzbuchs aufzuzeichnen sind, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

<b>Art der Daten (Anhang III der überarbeiteten Richtlinie 2010/40)</b>	<b>Die von der Verordnung vom [XXX] festgelegten Daten, die die Merkmale von Daten und Informationen über die Straßeninfrastruktur, Vorschriften, Ereignisse und Verkehrsbedingungen für die Entwicklung von Straßeninformationen, Unfallverhütung, Verbesserung der Unfallreaktion, Kenntnis der Straßeninfrastruktur und des Straßenverkehrs festlegt:</b>
<b>1. Daten über die Bereitstellung EU-weiter Straßenverkehrsinformations- und Navigationsdienste (gemäß Anhang I, Schwerpunktbereich I, Nummern 1.2 und 1.3 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2010/40)</b>	

<b>1.1 Kategorie: Gegebenenfalls statische und dynamische Straßenverkehrsvorschriften in Bezug auf:</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zufahrtsbedingungen für Tunnel</li> <li>- Zufahrtsbedingungen für Brücken</li> <li>- Geschwindigkeitsbegrenzungen</li> <li>- Überholverbote für Lastkraftwagen</li> <li>- Gewichts-/Längen-/Breiten-/Höhenbeschränkungen</li> </ul>	<p>Datum 12: Zugangsbedingungen für Tunnel</p> <p>Datum 13: Zugangsbedingungen für Brücken</p> <p>Datum 15: Geschwindigkeitsbegrenzungen</p> <p>Datum 17: Überholverbote für Lastkraftwagen</p> <p>Datum 18: Gewicht/Länge/Breite / Höhe Einschränkungen</p>
Die Unterkategorie: - Einbahnstraßen	Datum 19: Einbahnstraßen und Straßen
Die Unterkategorie: - Lieferverkehrsbestimmungen	Datum 16: Frachtzustellungsvorschriften
Die Unterkategorie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrtrichtung auf Fahrbahnen für beide Richtungen,</li> </ul>	Datum 21: Fahrtrichtung auf Fahrbahnen für beide Richtungen
Die Unterkategorie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrspläne</li> </ul>	Datum 22: Verkehrszirkulationsplan
Die Unterkategorie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- dauerhafte Zufahrtsbeschränkungen</li> </ul>	Datum 14: Unbefristete Zugangsbeschränkungen, die nicht mit Gewichten und Abmessungen, Brücken und Tunneln zusammenhängen
Die Unterkategorie: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzen von Beschränkungen, Verboten oder Verpflichtungen mit Geltung in bestimmten Zonen, derzeitiger Zufahrtsstatus und Bedingungen für den Verkehr in regulierten Verkehrszonen</li> </ul>	Datum 20: Beschränkungen, Verbote oder Verpflichtungen mit zonaler Gültigkeit
<b>1.2 Arten von Daten zum Zustand des Netzes:</b>	

<p>Die Unterkategorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßensperrungen</li> <li>- Fahrspursperrungen</li> <li>- Straßenbaustellen</li> </ul>	<p>Datum 28: Straßensperrung</p> <p>Datum 29: Fahrspurverschlüsse</p> <p>Datum 30: Straßenbauarbeiten</p>
<p>Die Unterkategorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- befristete Verkehrsmanagementmaßnahmen</li> </ul>	<p>Datum 31: sonstige temporäre Verkehrssteuerungsmaßnahmen</p>
<p><b>2. Daten zu Informations- und Reservierungsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und Nutzfahrzeuge (gemäß Anhang I, Schwerpunktbereich III, Nummer 3.2 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2010/40):</b></p>	
<p>Kategorie: statische Daten</p> <p>Die Unterkategorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- statische Daten zu den Parkplätzen</li> <li>- Informationen über Sicherheit und Ausrüstung des Parkplatzes</li> </ul>	<p>Datum 01</p>
<p>Kategorie: dynamische Daten</p> <p>Die Unterkategorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dynamische Daten zur Verfügbarkeit von Parkplätzen, einschließlich der Angabe, ob ein Parkplatz belegt oder geschlossen ist oder wie viele freie Plätze verfügbar sind.</li> </ul>	<p>Datum 02</p>
<p><b>3. Daten über erkannte straßenverkehrssicherheitsrelevante Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf das Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen (gemäß Anhang I, Schwerpunktbereich III, Absatz 3.3 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2010/40)</b></p>	
<p>Kategorie: dynamische Daten</p> <p>Die Unterkategorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vorübergehend rutschige Fahrbahn</li> <li>- Tiere, Personen, Hindernisse, Gegenstände auf der Fahrbahn</li> </ul>	<p>Datum 49: Ungeschützte Verstopfung einer Straße</p> <p>Datum 53: Temporäre rutschige Straße</p> <p>Datum 56: animal on the road (Tier auf der Straße)</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- ungesicherte Unfallstelle</li> <li>- Kurzfristige Straßenarbeiten</li> <li>- Falschfahrer</li> <li>- nicht ausgeschilderte Straßenblockierung</li> </ul>	<p>Datum 58: Temporäre rutschige Straße</p> <p>Datum 46.1: Person auf der Straße</p> <p>Datum 49: Blockade auf der Straße</p> <p>Datum 50: Hindernis auf der Straße</p> <p>Datum 51: Trümmer auf der Straße</p> <p>Datum 47: Ungeschützter Unfallbereich</p> <p>Datum 48: Kurzfristige Straßenbauarbeiten</p> <p>Datum 52: Fahrwegfahrzeug</p>
<p>Die Unterkategorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reduzierte Sichtbarkeit</li> <li>- Außergewöhnliche Witterungsbedingungen</li> </ul>	<p>Datum 54: Verringerte Sichtbarkeit</p> <p>Datum 55: Außergewöhnliche Wetterbedingungen</p> <p>Beeinflussung der Adhäsion oder der Sichtbarkeit</p>

### **Artikel 2**

Die geografische Abdeckung gemäß Anhang III der überarbeiteten Richtlinie 2010/40 ist in Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens auf Straßen mit einem durchschnittlichen jährlichen täglichen Verkehrsaufkommen von mehr als 7000 Fahrzeugen begrenzt.

### **Artikel 3**

Die in Artikel 1 genannten Daten sind in den digitalen Formaten aufzuzeichnen, die in den Artikeln 4.1, 5.1 und 7.1 der EU-Verordnungen Nr. 2022/670, Nr. 885/2013 bzw. Nr. 886/2013 sowie in den Artikeln 1 und 9 der Verordnung XXX zur Festlegung der Merkmale von Daten und Informationen über die Straßeninfrastruktur, Vorschriften, Ereignisse und Verkehrsbedingungen für die Entwicklung von Straßeninformationen, Unfallverhütung, Verbesserung der Unfallreaktion, Kenntnis der Straßeninfrastruktur und des Straßenverkehrs festgelegt sind.

### **Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gemacht am

Der dem Minister für Raumplanung und Dezentralisierung beigeordnete Minister, der für Verkehr zuständig ist,

Für und im Namen des Ministers:

Die Direktorin für Straßenmobilität

Sandrine Chinzi